



Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, 3. November 2021
GZ 302.121/004-P1-3/21

Verordnung über die Festsetzung des Beitragssatzes für Begleitpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 5. Oktober 2021, Kennzeichen GS4-ÖKH-30/1449-2020, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge entstehen dem Bund und den Gemeinden durch das Vorhaben keine finanziellen Mehraufwendungen. Für das Land als Rechtsträger der NÖ Landeskliniken würden sich pro aufgenommener Begleitperson Mehreinnahmen in der Höhe von 2,40 EUR pro Belagstag ergeben.

Dazu merkt der RH an, dass gemäß § 44 Abs. 12 NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz, LGBl. 1/2020 die NÖ Landesgesundheitsagentur mit 1. Jänner 2021 Rechtsträgerin der NÖ Landeskliniken wurde.

Zudem enthalten die Erläuterungen keine Angaben darüber, wie hoch die Einnahmen aus den bisher geleisteten Beitragssätzen waren und welche finanziellen Auswirkungen aufgrund der nach der geplanten Maßnahme zu leistenden Beiträge insgesamt zu erwarten sind.

Mangels entsprechender Darstellung dieser Mehreinnahmen weist der Rechnungshof – wie zuletzt in seiner beiliegenden Stellungnahme vom 13. November 2018 zum damaligen Entwurf der Festsetzung des Beitragssatzes – darauf hin, dass der Entwurf hinsichtlich der mit ihm verbundenen Kostenfolgen nicht abschließend beurteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage

